

# **Haus- und Benutzungsordnung für den Dorftreff Albersrieth**

---

## **A. Allgemeines**

### **§ 1**

#### **Benutzung**

- (1) Der Dorftreff Albersrieth ist Eigentum der Marktgemeinde Waldthurn und unterhält ihn als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Artikel 21 und 57 der Bayerischen Gemeindeordnung und dieser Haus- und Benutzungsordnung.
- (2) Er steht, soweit er nicht von der Marktgemeinde Waldthurn benötigt wird, zur Abhaltung von kulturellen, gemeinnützigen und sonstigen Veranstaltungen auf der Grundlage dieser Benutzungsordnung den
  - a. in der Vereinsgemeinschaft Waldthurn integrierten Vereinen und Verbänden
  - b. den politischen Parteien und parteiähnlichen Gruppierungen aus Waldthurnzur Verfügung.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.
- (4) Für eine über die oben genannten Veranstaltungen hinausgehende Nutzung ist die Zustimmung des Bürgermeisters erforderlich.
- (5) Von der Benutzung nach diesen Bestimmungen ausgenommen sind alle Räume des im Gemeinschaftshaus Albersrieth integrierten Feuerwehrgerätehauses der Freiwilligen Feuerwehr Lennesrieth. Eine Benutzung der Räume des Feuerwehrgerätehauses ist nur mit Zustimmung des Bürgermeisters und der Freiwilligen Feuerwehr Lennesrieth möglich.

### **§ 2**

#### **Aufsicht**

Die Aufsicht über den gesamten Betrieb im Dorftreff Albersrieth obliegt dem Bürgermeister der Marktgemeinde Waldthurn.

### **§ 3**

#### **Beauftragter der Marktgemeinde Waldthurn**

- (1) Die laufende Beaufsichtigung des Dorftreffs ist Sache des Beauftragten der Marktgemeinde Waldthurn. Beauftragter in Sinne dieser Haus- und Benutzerordnung ist die Dorfgemeinschaft Albersrieth e.V.. Sie sorgt für Ordnung und Sauberkeit im Dorftreff Albersrieth.

- (2) Der Beauftragte übt im Benehmen mit dem Bürgermeister der Marktgemeinde Waldthurn das Hausrecht aus. Seinen im Rahmen dieser Haus- und Benutzungsordnung getroffenen Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten.

## **B. Veranstaltungen im Dorftreff Albersrieth**

### **§ 4**

#### **Anmeldung der Veranstaltungen**

- (1) Der Beauftragte führt über die Nutzung des Dorftreffs ein Belegungsbuch, das von der Marktgemeinde Waldthurn jederzeit eingesehen werden kann.
- (2) Die Benutzung des Dorftreffs einschließlich der Außenanlagen erfolgt in Abstimmung mit dem Beauftragten. Anträge auf Bereitstellung des Dorftreffs einschließlich der Außenanlagen sollten rechtzeitig vor der Veranstaltung unter genauer Angabe des Benutzers, der Dauer und der Art der Veranstaltung an den Beauftragten gestellt werden. Die Anträge können mündlich oder schriftlich erfolgen. Der Benutzer hat sich mit erfolgter Zusage zur Benutzung des Dorftreffs der Haus- und Benutzungsordnung zu unterwerfen.
- (3) Der Antragsteller gilt als Benutzer. Untervermietung oder sonstige Überlassung an Dritte ist nicht zulässig.
- (4) Die Zusage zur Benutzung des Dorftreffs wird unbeschadet ordnungsbehördlicher Genehmigungen und Erlaubnisse, Anordnungen, Auflagen und dergl. erteilt.

### **§ 5**

#### **Rücknahme der Genehmigung**

Der Beauftragte oder der Bürgermeister der Marktgemeinde Waldthurn kann aus wichtigem Grund die Zusage zur Benutzung des Dorftreffs zurücknehmen. Ein wichtiger Grund liegt unter anderem dann vor, wenn

- a. durch die geplante Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Marktgemeinde Waldthurn zu befürchten ist
- b. infolge höherer Gewalt, bei öffentlichen Notständen oder sonstigen unvorhersehbaren im öffentlichen Interesse liegenden Gründen (z.B. unaufschiebbare Bauarbeiten) die Räume nicht zur Verfügung gestellt werden können.

**§ 6****Bereitstellung der Räume**

- (1) Der Dorftreff Albersrieth wird vom Beauftragten rechtzeitig vor der genehmigten Veranstaltung bereit gestellt. Unmittelbar nach der Benutzung des Dorftreffs ist vom Beauftragten festzustellen, ob durch die Benutzung irgendwelche Schäden verursacht worden sind und das Inventar noch vollständig ist.
- (2) Während der Benutzung eingetretene Beschädigungen im oder am Dorftreff hat der Benutzer dem Beauftragten unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Die Benutzung der Räume erfolgt nur zu dem beantragten Veranstaltungszweck und in der beantragten Zeit.

**§ 7****Pflichten des Benutzers**

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, für die gesamte Dauer der Benutzung einen Verantwortlichen zu benennen. Der Verantwortliche muss jederzeit anwesend und ansprechbar sein.
- (2) Die Einholung ordnungsbehördlicher Erlaubnisse und Genehmigungen ist Sache des Benutzers. Das gleiche gilt für steuerrechtliche Anzeigepflichten und Pflichten nach dem Urheberrecht und dem Aufführungsrecht. Der Benutzer stellt die Marktgemeinde Waldthurn und den Beauftragten von evtl. Ansprüchen aus dieser Verpflichtung frei.
- (3) Nach größeren Veranstaltungen oder bei größerer Verschmutzung hat der Benutzer die in Anspruch genommenen Räume besenrein bis spätestens 12:00 Uhr des darauffolgenden Tages zu reinigen. Soweit der Benutzer dieser Reinigungspflicht nicht nachkommt, wird der Dorftreff Albersrieth auf seine Kosten (Gebühren siehe Anlage) gereinigt.
- (4) Der Benutzer ist für die Erfüllung aller anlässlich der Benutzung zu treffenden bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- sowie ordnungspolizeilichen Vorschriften verantwortlich. Für den störungsfreien Ablauf der Veranstaltung ist der Benutzer verantwortlich.
- (5) Bei Veranstaltungen im Dorftreff müssen die Getränke (außer Sekt, Wein, Spirituosen und Kaffee) über den Beauftragten bezogen werden. Für die Abrechnung der Getränke mit dem Benutzer ist der Beauftragte zuständig.

- (8) Die Entsorgung des während der Veranstaltung über das Übliche hinausgehenden anfallenden Mülls obliegt dem Benutzer.

## **§ 8**

### **Ordnungsvorschriften**

- (1) Den Benutzern des Dorftreffs Albersrieth wird zur besonderen Pflicht gemacht, das Gebäude und seine Einrichtungen äußerst zu schonen und alle Beschädigungen zu unterlassen. Alle während der Veranstaltung verursachten beabsichtigten oder unbeabsichtigten Beschädigungen am Gebäude oder an den Einrichtungen werden in vollem Umfange auf Kosten der einzelnen Benutzer beseitigt. Bei mutwilliger Beschädigung erfolgt außerdem Strafanzeige.
- (2) Für sämtliche Handlungen der Teilnehmer einer Veranstaltung haften die Benutzer.
- (3) Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.
- (4) Die Ausgänge und Notausgänge sind von jeglichen Hindernissen frei zu halten und müssen während der Veranstaltung unverschlossen sein.
- (5) Die Verwendung von offenem Feuer und Licht oder besonders feuergefährlichen Stoffen, Mineralölen, Spiritus, verflüssigten oder verdichteten Gasen ist unzulässig. Das Abbrennen von Feuerwerk jeder Art ist in den Räumen nicht gestattet. Die Abgabe, das Bereitstellen oder Mitführen von Luftballonen, die mit feuergefährlichen Gasen gefüllt sind, ist ebenfalls nicht zulässig.
- (6) Das Rauchen im Dorftreff Albersrieth ist nicht gestattet.
- (7) Sofern musikalische Darbietungen erfolgen, sind ab 22.00 Uhr grundsätzlich die Türen und Fenster der Veranstaltungsräume zu schließen. Auf die Nachtruhe der Anwohner ist entsprechend Rücksicht zu nehmen.
- (8) Die Heizungsanlagen dürfen nur vom Beauftragten bedient werden.

## **§ 9**

### **Fundsachen**

Fundgegenstände sind beim Beauftragten abzugeben, der sie, sofern sich der Verlierer nicht innerhalb einer Woche meldet, bei der Marktgemeinde Waldthurn abliefern.

## **§ 10**

### **Haftung**

- (1) Für die von den Benutzern eingebrachten Gegenstände, wie Musikinstrumente oder Garderoben usw., übernehmen die Marktgemeinde Waldthurn und der Beauftragte keine Verantwortung und Haftung irgendwelcher Art.
- (2) Die Marktgemeinde Waldthurn und der Beauftragte übernehmen eine Haftung für Unfälle, die während einer Veranstaltung oder sonst während der Benutzung der Räume sich ereignen, nur, wenn sie ein Verschulden trifft.
- (3) Der Benutzer hat für alle Schadensersatzansprüche einzustehen, die anlässlich einer Veranstaltung gegen ihn, gegen die Marktgemeinde Waldthurn oder den Beauftragten geltend gemacht werden. Wird die Marktgemeinde Waldthurn oder der Beauftragte wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der Benutzer verpflichtet, diese von dem geltend gemachten Anspruch, einschließlich der entstehenden Prozess- und Nebenkosten in voller Höhe freizuhalten. Er hat der Marktgemeinde Waldthurn oder dem Beauftragten im Rechtsstreit durch gewissenhafte Informationen Hilfe zu leisten.

## **§ 11**

### **Verstoß gegen Genehmigungsbestimmungen**

- (1) Beim Verstoß gegen die Genehmigungsbestimmungen ist der Benutzer auf Verlangen der Marktgemeinde zur sofortigen Räumung des Dorftreffs verpflichtet. Kommt der Benutzer einer Verpflichtung nicht nach, so ist die Marktgemeinde berechtigt, die Räumung und Instandsetzung auf Kosten und Gefahr des Benutzers durchführen zu lassen. Die Marktgemeinde ist weiterhin berechtigt nach billigem Ermessen eine Geldstrafe bis zu einem Höchstbetrag von 500.- Euro festzulegen.
- (2) Der Benutzer bleibt in solchen Fällen zur Zahlung des Benutzungsentgelts verpflichtet; er haftet auch für etwaigen Verzugsschaden. Der Benutzer kann dagegen keine Schadenersatzansprüche geltend machen.
- (3) Personen oder Benutzer, die in grober Form gegen diese Haus- und Benutzungsordnung oder die Weisungen der Marktgemeinde Waldthurn oder des Beauftragten verstoßen, kann das Betreten des Dorftreffs Albersrieth vorübergehend oder auf Dauer untersagt werden.

## **§ 12**

### **Benutzungsentgelt**

Für die ortsansässigen Vereine und die Mitgliedsvereine der Vereinsgemeinschaft Waldthurn stehen die Räume des Dorftreffs Albersrieth kostenlos zur Verfügung.

## **§ 13**

### **Weitere Bestimmungen**

- (1) Den Aufsichtspersonen der Marktgemeinde Waldthurn und des Beauftragten sind der Zutritt zum Dorftreff Albersrieth während einer Veranstaltung jederzeit zu gestatten.
- (2) Der Beauftragte kann mit der Zusage zur Veranstaltung im Einvernehmen mit dem Bürgermeister zusätzliche Vereinbarungen treffen und von diesen allgemeinen Bedingungen abweichen.
- (3) Der Beauftragte hat die aus dem Betrieb des Dorftreffs Albersrieth anfallenden Kosten für Strom und Müllabfuhr der Marktgemeinde Waldthurn zu erstatten. Dazu übernimmt der Beauftragte zu 2/3 die Stromkosten, die für das Gemeinschaftshaus, in das der Dorftreff integriert ist, anfallen.
- (4) Der Beauftragte hat die aus dem Betrieb des Dorftreffs erwirtschafteten Reinerlöse für die Unterhaltung des Gebäudes, seiner Anlagen und seiner Einrichtungen zu verwenden. Der Marktgemeinde Waldthurn ist über die Verwendung der Erlöse ein jährlicher Rechenschaftsbericht vorzulegen. Der Beauftragte hat darauf zu achten, dass kein die Selbstkosten übersteigender Überschuss erzielt wird.

## **§ 14**

### **Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort ist Waldthurn, der Gerichtsstand ist Weiden in der Oberpfalz.

## **§ 15**

### **Inkrafttreten**

Die Benutzungsordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

## **Anlage**

**zur Haus- und Benutzungsordnung für den Dorftreff Albersrieth**

### **Entgelt für Reinigung für den Dorftreff Albersrieth**

(Stand 1.11.2009)

- Reinigung nach § 7 Abs. 3 der Haus- und Benutzungsordnung (bei Unterlassen der Reinigung durch den Benutzers) 50,00 €